

I. Geltung:

1. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden AGB.
2. Soweit der Kunde Unternehmer ist, sind diese AGB Bestandteil aller Verträge, die wir mit ihm betreffend unsere Lieferungen und Leistungen schließen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den jeweiligen Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Der vorhergehende Satz gilt nicht, wenn und soweit für folgende Verträge eine andere Fassung unserer AGB verwendet wird.
3. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen unserer Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn wir der Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprechen. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge unserer Kunden können wir innerhalb von 14 Tagen nach Zugang annehmen. Als Annahme gilt auch die Lieferung der bestellten Ware bzw. Ausführung der beauftragten Leistung.
2. Erhalten wir den Auftrag durch Dritte (z.B. Profillieferant o.ä.) im Auftrag des Kunden übermittelt, gilt er für uns als vom Kunden direkt erteilt.
3. Liefert der Kunde mehr oder anderes Material zur Bearbeitung, sind wir berechtigt, das tatsächlich gelieferte Material zu bearbeiten.
4. Die schriftliche Mitteilung des Kunden über Art, Anzahl und Abmessungen der zu fertigenden Blech-/Profilteile, o.ä. gilt als Auftragserteilung und ist für die Herstellung verbindlich.
5. Eine Anlieferung von zu bearbeitendem Material durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten einschließlich einer Anweisung zur Art der Bearbeitung gilt ebenfalls als verbindliche Auftragserteilung.
6. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag einschließlich dieser AGB. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen unserer Mitarbeiter vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
7. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, hiervon abweichende mündliche Abreden zu treffen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

III. Preise und Zahlung:

1. Die Preise gelten für den im schriftlichen Vertrag bzw. der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.
2. Alle Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich Verpackung. Ist der Kunde Unternehmer, so gelten die ihm gegenüber angegebenen Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
3. Rechnungsbeträge sind, wenn nichts anders schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Maßgeblich für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen; sie gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Leistet ein Kunde, der kein Verbraucher ist, bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5 % p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
4. Skontovereinbarungen haben nur dann Gültigkeit, wenn der Kunde im Zeitpunkt der Zahlung nicht mit Begleichung von anderen Forderungen aus der Geschäftsverbindung in Verzug ist.
5. Ändern sich nach dem erfolgten Auftrag die Kostenfaktoren unvorhersehbar, sind wir nach entsprechendem Nachweis berechtigt, eine angemessene Preisanpassung zu fordern, wenn die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll. Im Fall einer Preisanpassung nach diesem Absatz hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt muss innerhalb von einer Woche nach dem Zugang des Preisanpassungsverlangens erfolgen.
6. Wir sind zu Teillieferungen mit getrennter Berechnung berechtigt.
7. Die Aufrechnung oder die Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts seitens des Kunden ist nur zulässig, wenn dessen Ansprüche von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.
8. Wurde aufgrund eines Zeitabschlusses (z.B. Jahresauftrag) oder einer uns genannten Menge ein Mengennachlass vereinbart und beendet der Kunde die Zusammenarbeit ohne unsere Zustimmung vorzeitig, oder übergibt uns die genannte Menge nicht zur Bearbeitung, dann sind wir zur Nachberechnung des gewährten Preisnachlasses berechtigt.
9. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu

erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen gegen Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

IV. Lieferung und Verpackung:

1. Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk.
2. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart worden ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
3. Ist eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart worden, und kommen wir mit unseren Leistungen in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Nachfrist von mindestens 14 Tagen setzen, und nach deren Ablauf vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
4. Erfüllt der Kunde eine ihm obliegende Mitwirkungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig, so kommen wir für diese Zeit nicht in Verzug und können nach angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.
5. Bei Annahmeverzug können wir nach unserer Wahl ab Versandbereitschaft für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 1 % des Rechnungsbetrages berechnen oder die Ware auf Kosten des Kunden anderweitig einlagern. Im ersten Fall ist dem Kunden der Nachweis gestattet, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.
6. Das Risiko für Transporte, die durch Dritte ausgeführt werden, liegt beim Kunden, sofern dieser Unternehmer ist. Nach schriftlich erteiltem Auftrag und zu Lasten des Kunden schließen wir eine Transportversicherung ab.
7. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten.
8. Für den Transport von Kantblechen und sperrigen Alu-Teilen zu uns muss der Kunde diese fachgerecht und formstabil auf Paletten bzw. in Gitterboxen oder geeigneten Transportgestellen verpacken bzw. verpacken lassen. Die Transportgestelle müssen zum Laden und Umsetzen mit Kran und Gabelstapler geeignet sein und für den innerbetrieblichen Transport in unserem Betrieb und den Versand zurück zum Kunden zur Verfügung stehen. Für Beschädigungen, die durch unzureichende oder nicht fachgerechte Verpackung entstehen, haften wir nicht.

V. Erfüllungsort, Gefahrübergang

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Kirchberg (Hunsrück), sofern nichts anderes bestimmt ist.
2. Wenn der Kunde Unternehmer ist, geht die Gefahr spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.

VI. Mängelrüge:

Ist der Kunde Unternehmer, so gilt folgendes:

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Ablieferung durch uns zu untersuchen. Mängelrügen können bei sofort erkennbaren Mängeln nur innerhalb von 10 Tagen nach Übergabe der Ware schriftlich erhoben werden. Nach Weiterverarbeitung, Montage oder anderweitigen Veränderungen der bearbeiteten Waren ist jede Mängelrüge ausgeschlossen. Bei nicht sofort erkennbaren Mängeln können Mängelrügen nur unverzüglich nach Erkennbarkeit, spätestens jedoch innerhalb von einem Jahr nach Übergabe der Ware bzw. innerhalb von 5 Jahren nach Übergabe in den Fällen des § 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB schriftlich erhoben werden.
2. Mängelrügen sind weiterhin ausgeschlossen, falls der Kunde nicht, wofür er beweispflichtig ist, die eloxierten oder beschichteten Gegenstände in der fachlich erforderlichen Weise gepflegt und gereinigt hat. Auf die im Merkblatt A5 der Aluminiumzentrale Düsseldorf (GDA Gesamtverband der deutschen Aluminiumindustrie) niedergelegten Reinigungsempfehlungen und Richtlinien für die Reinigung von Aluminiumbauteilen vom

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Gültig ab 01.11.2014 (ersetzt Ausgabe vom 01.02.2014)

Seite 3 von 5

Rudolf Diesel Str. 1 · 55481 Kirchberg
fon 06763 308-0 · fax 06763 308-42
www.alutecta.de · info@alutecta.de

Bundesverband Metall wird insoweit verwiesen.

- Bei katalogisierter Ware richten wir uns mit Kontaktstellen und Sichtflächen nach den Angaben des Herstellers. Bei nichtkatalogisierter Ware, oder von uns gefertigten Bauteilen, ist der Kunde verpflichtet, uns die Kontaktstellen auf dem Auftragschein anzugeben. Erfolgen die Angaben nicht, sind diesbezügliche Mängelrügen ausgeschlossen.
- Herstellungsbedingte Abweichungen von vorliegenden Mustern, wie z.B. ein etwas matterer oder glänzenderer Ton, sind keine von uns zu vertretenden Mängel. Das gilt auch, wenn die von uns bearbeiteten Gegenstände untereinander geringe Abweichungen dieser Art aufweisen.

VII. Gewährleistung:

1. Wir gewährleisten eine einwandfreie Ausführung aller uns übertragenen Eloxalarbeiten, insbesondere die anodische Oxidation, entsprechend den Forderungen der Norm DIN 17611, bzw. gemäß den Richtlinien der QUALANOD e.V., wenn vom Kunden nicht abweichend bestellt. Des Weiteren gewährleisten wir eine einwandfreie Ausführung aller uns in Auftrag gegebenen Beschichtungsarbeiten nach den Richtlinien der Gütegemeinschaft für die Stückbeschichtung von Bauteilen e.V. (GSB), oder nach den Richtlinien der QUALICOAT e.V., wenn vom Kunden nicht abweichend bestellt.

Wir gewährleisten außerdem eine einwandfreie Ausführung der Blech- und Profilteile gemäß der uns überlassenen Auftragserteilung (siehe Abschnitt II.4 sowie VII.7) und gemäß der Norm für spanlose Umformung DIN 7151 Reihe 15. Die Allgemeintoleranzen für Längen- und Winkelmaße gemäß DIN ISO 2768-1 (1991-06) und die Allgemeintoleranzen für Form und Lage gemäß DIN ISO 2768-2 (1991-04) werden anerkannt.

Forderungen des Bestellers, die ganz oder teilweise in Widerspruch zu diesen Normen stehen, entbinden uns von der Einhaltung der Norm DIN 17611, DIN 7151, DIN ISO 2768-1 und -2, sowie der Richtlinien der QUALANOD, bzw. der GSB/QUALICOAT und allen evtl. daraus entstehenden Folgen.

2. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir zunächst zur bis zu zweimaligen Nachbesserung oder Ersatzlieferung (im Fall von Unternehmen als Kunden nach unserer innerhalb angemessener Frist zutreffenden Wahl) berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.

3. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, so kann der Kunde unter den in Abschnitt VIII. bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen

4. Unmittelbaren Schaden an der zur Bearbeitung angelieferten Ware erstatten wir, soweit eine Versicherung einzutreten hat, bis zur Höhe der Versicherungssumme, in allen anderen Fällen bis zur Höhe der Auftragssumme.

Verbrauchern gegenüber haften wir darüber hinaus für grobe Fahrlässigkeit.

5. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel seine Ursache in dem vom Kunden gestellten Material hat z.B. bei Vorkorrosion, Beschädigungen, tiefen Ziehriefen, Gefügeveränderungen durch Wärmeschock (Siliziumanhäufungen), wärmebehandeltem Material (Schweißen usw.), Material, das nicht der Normgüte (Eloxalqualität) entspricht, mit Fremdstoffen behaftetem Material (sehr starke Verschmutzung wie Klebandreste, Kleber usw.), Isolierprofilzuschnitten (Empfehlung: Lagerlängen anliefern, an beiden Enden je 5 cm Kontaktstellen berücksichtigen), oder Gussteilen.

6. Eine Gewährleistung ist weiterhin ausgeschlossen für Formveränderungen, Risse und dergleichen, sowie für Beeinträchtigungen der Maß- und Passgenauigkeit infolge des Bearbeitungsprozesses, soweit diese nicht auf grobe Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen sind.

7. Wenn eine Mitteilung des Kunden über Art, Anzahl und Abmessungen der zu fertigenden Blech-/Profilteile gemäß Abschnitt II.4 unvollständig, missverständlich und/oder in sich widersprüchlich ist, so stellt es keinen Sachmangel dar, wenn wir die Ware nach einer der möglichen erkennbaren Vorgaben des Kunden fertigen.

8. Wird uns Material zur Bearbeitung übergeben, so gilt die bei Eingang in unserem Werk festgestellte Eingangsmenge. Eine Fehlmenge von bis zu 3 % der Eingangsmenge stellt keinen Mangel dar.

9. Unter obigen und der weiteren Voraussetzung, dass die Reinigungsvorschriften (siehe Abschnitt VI.2.) eingehalten werden, übernehmen wir für die von uns erbrachten Arbeiten eine Gewährleistung nach BGB von 5 Jahren ab Lieferdatum in den Fällen des § 634 Abs. 1 Nr. 2 BGB und von einem Jahr im Übrigen. Schäden durch Filiformkorrosion (insbesondere in Küstennähe oder Schwimmbädern) bzw. Schäden durch industrielle und andere aggressive, oberflächenschädigende Immissionen stellen keinen Sachmangel dar.

10. Kosten durch unberechtigte Mängelrügen gehen zu Lasten des Kunden.

11. Bei der Beschichtung von blankem Stahl stellt fehlender Korrosionsschutz keinen Sachmangel dar.

Bei verzinktem Stahl können spezifische Probleme in der Zinkschicht, z.B. zu Blasenbildung, einer nicht dekorativen Oberfläche, schlechten Lackhaftung, oder anderen Beanstandungen führen. Alle Unebenheiten bleiben in jedem Fall auch nach der Beschichtung sichtbar und stellen ebenfalls keinen Sachmangel dar.

12. O.g. Gewährleistungsbedingungen gelten für Europa. Für außereuropäische Lieferungen sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

13. Eloxierete bzw. pulverbeschichtete Bauteile, die nach der Veredelung noch verformt werden (gebogen, gekantet usw.), werden dadurch

beschädigt. Durch die Verformung entstehen feine Risse, unsere Gewährleistung entfällt bei diesen Teilen.

14. Für unsere Arbeiten gelten folgende Hinweise als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 BGB, so dass insofern kein Mangel vorliegt:

- Eloxalmuster gelten nur als Richtwerte

Auch innerhalb einer Kommission können leichte Farbunterschiede nicht immer ausgeschlossen werden.

Besteht die Notwendigkeit einer exakteren Farbfestlegung (z.B. Angleichung an frühere Bauabschnitte), so sind vor Auftragsvergabe Grenzmuster zu vereinbaren. Bleche und Profile weisen auch bei gleicher Eloxierung Unterschiede im Aussehen auf.

- Bei der zweifarbigen Eloxierung von thermisch getrennten Profilen stellt eine nicht exakte Trennung der beiden Halbschalen keinen Sachmangel dar, da diese durch die Isolierung erst nach dem Eloxieren erkennbar ist.

- Für die Formstabilität von glatten und gekanteten Blechen unter 2,0 mm Blechstärke übernehmen wir keine Gewähr.

- Rahmen aus Hohlkammerprofilen müssen oben und unten ausreichend große Bohrungen zum Ein- und Auslaufen der Flüssigkeiten (Beize, Spülwasser usw.) haben.

- Nieten, Schrauben, aufgeschweißte Gewindebolzen usw. können durch chemische Einflüsse bei der Vorbehandlung angegriffen, zerstört oder gelöst werden.

- Gewinde, die bei der Eloxierung keinen Abtrag erfahren, bzw. nicht beschichtet werden dürfen, sind durch den Kunden in geeigneter Weise zu schützen.

VIII. Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Abschnittes VIII. eingeschränkt.

2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsmäßige Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

3. Soweit wir gemäß Abschnitt VIII.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.

4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 10.000.000,- (in Worten: zehn Millionen) Euro je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

6. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskunft oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7. Die Einschränkungen dieses Abschnittes VIII. gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für zugesagte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

IX. Eigentumsvorbehalt:

1. Die nachfolgend vereinbarte Sicherungsübereignung sowie der Eigentumsvorbehalt dient bei Unternehmen als Kunden der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen unsererseits gegen den Kunden aus der zwischen uns bestehenden Geschäftsbeziehung. Ist der Kunde Verbraucher, so dienen die nachfolgend beschriebenen Sicherheiten der Sicherung unserer Forderungen aus dem jeweils geschlossenen Vertrag.

2. Uns zur Bearbeitung übergebenes Material wird uns zur Sicherung der in IX.1 bezeichneten Forderungen sicherungshalber übereignet. Steht das uns übergebene Material noch im Eigentumsvorbehalt eines Dritten, so wird das Anwartschaftsrecht abgetreten.

3. Soweit der Kunde durch die von uns für ihn ausgeführte Bearbeitung gem. § 947 BGB Eigentum erwirbt, erfolgt ebenfalls die Übereignung gem. Ziffer 2 an uns.

4. Mit der Rückgabe des bearbeiteten Materials an den Kunden ist eine Rückübereignung nicht verbunden, vielmehr verbleiben diese Gegenstände in unserem Eigentum, bis unsere in IX.1 bezeichneten Forderungen erfüllt sind.

5. Wenn und soweit der Kunde seinerseits durch weitere Bearbeitung oder auf andere Art und Weise durch gesetzlichen Eigentumsübergang Eigentum an der gelieferten Ware erwirbt, wird vereinbart, dass das Eigentum mit der Entstehung der neuen Sache auf uns übertragen wird und

die Sache von unserem Kunden für uns in unentgeltliche Verwahrung genommen wird.

6. Das Eigentum an der durch uns gelieferten Ware verbleibt bei uns und geht erst dann auf den Kunden über, wenn keine Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mehr bestehen. Dies gilt sowohl für uns zuvor zur Bearbeitung übergebene und an uns sicherungsübereignete Ware als auch für durch uns angefertigte und an den Kunden gelieferte Ware.

7. Zur Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der in unserem Eigentum stehenden Waren ist der Kunde nur im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs berechtigt.

8. Veräußert der Kunde in unserem Eigentum stehende Ware, werden die Ansprüche des Kunden auf Zahlung des Kaufpreises oder des Werklohnes an uns abgetreten. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung darf nur im Verwertungsfall widerrufen werden.

9. Der Kunde ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sobald Dritte Ansprüche auf in unserem Eigentum stehende Waren geltend machen. Ebenso wird der Kunde den Dritten unverzüglich auf unser Eigentum hinweisen.

10. Im Falle der Zahlungseinstellung, der Einleitung von Verhandlungen über einen außergerichtlichen Vergleich oder der Einleitung des Insolvenzverfahrens erlischt die Berechtigung des Kunden zur Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung der in unserem Eigentum stehenden Waren auch im Rahmen des regelmäßigen Geschäftsverkehrs. Vielmehr ist die Ware auf Anfordern sofort an uns zurück zu geben, sofern wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

X. Schlussbestimmungen:

1. Vertragliche Beziehungen mit unseren Kunden unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kunden, die Kaufleute sind, ist das für Kirchberg (Hunsrück) zuständige Gericht. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
3. Ansprüche gegen uns kann der Kunde nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte abtreten.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Soweit der Vertrag oder diese AGB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.